

# Merkblatt zur Kennzeichnung von Feuerwehzufahrten

Auf beiden Seiten der Zufahrt sind auf der privaten Grundstücksfläche Schilder nach DIN 4066 (Schild D2 210mm x 594mm) anzubringen. Auf der rechten Seite ist in gleicher Höhe und Größe ein Schild nach DIN 4066 (Schild D1 „Feuerwehzufahrt“) zu befestigen. Auf einer Seite kann zusätzlich ein Schild mit symbolischer Darstellung einer Drehleiter angebracht werden.

Vor der Feuerwehzufahrt ist auf der Straße eine Grenzmarkierung für Halt- und Parkverbote (Z 299 Straßenverkehrsordnung „Zick-Zack-Linie“) dauerhaft aufzutragen. Die Breite der Markierung ist in Anlehnung an Pkt. 5 VV BauO NW auszuführen. Eine Absprache mit dem Amt für Verkehrsmanagement (Amt 66) wird für erforderlich gehalten.



DIN 4066 - D2

DIN 4066 - D1

DIN 4066 - D2

